

er sich (s. u.), für Köditz aber (s. 57, vgl. Bechstein s. 140) wird er recht behalten; ich citiere aus ihm ohne änderung:

*Ir ein daz ander umbeving  
gar früntlich da mit armen,  
groz jamer durch ir herze ging:  
wen sold diz nicht erbarmen? —  
ez wordin auch zere  
vergozzin vil mere  
den ich nu sprechen wel.*

gleich hier im eingang der unbewuste einfluss des tageliedes, den wir im volksliede so oft wahrnehmen.

An dem bericht interessiert uns dreierlei: 1) das zeugnis für ein historisches lied an sich, denn derartige nachrichten, im 10 u. 11 jh. recht zahlreich, versiegen im 12 u. 13 jh. fast ganz; 2) die tatsache, dass dies offenbar von leuten aus dem volke gesungen, nicht etwa von einem spielmann vorgetragen wurde; 3) der stark lyrische charakter und die gefühlsweichheit der dichtung und damit die wahrscheinlichkeit, dass der minnesang schon damals auf das volkslied hinüberzuwürken begonnen hatte. dazu kommt dann weiter der interessante umstand, dass derselbe vorgang gleichzeitig von einem lateinischen dichter in der vagantenstrophe behandelt worden ist. denn die  $6 \times 4$  reimverse bei DvApolda l. iv c. 2 (Canisius Lect. ant. v 177) sind nicht ein 'nachklang des deutschen volksliedes', sondern das fragment eines selbständigen latein. gedichtes, aus dem schon unmittelbar vorher eine strophe citiert ist. E. S.

Zu ZEITSCHR. 48, 187 ff [Heliand]. Ernst Kock füllt mehrere seiten mit belegen für den parallelismus von substantiv und satz im Heliand. ist es wol sehr unbescheiden, wenn ich der meinung bin, dass sich Kock vorher in meiner Heliandsyntax, zb. § 508 und 518, hätte umsehen dürfen, vielleicht auch in meinen 'Modi im Heliand', § 14? in beiden schriften stehn zahlreiche belege für die von ihm behandelte erscheinung; in den 'Modi' ist ihr eine besondere zusammenfassende darstellung gewidmet. O. BEHAGHEL.

Zu ZEITSCHR. 49, 239 ff [Ragnarök]. Björn Magnússon Ólsen macht mich freundlichst darauf aufmerksam, dass ich an drei stellen meines aufsatzes 'Ragnarök in der Völuspa' seine ansichten nicht richtig wiedergegeben habe. ich berichtige diese bedauerlichen irrtümer um so lieber, als in zwei fällen meine eigene auffassung dadurch eine willkommene stütze erhält: s. 267 war nämlich angegeben worden, dass Ólsen die worte *mono systrungar sífjom spilla* auf die verbotene verwantenehe beziehe, während er sie tatsächlich ungefähr wie Müllenhoff und ich selbst versteht, abweichend nur eine anspielung auf ein im jahre 997 ergangenes gesetz in ihnen sieht (Um Kristnitökuna s. 23f). ebenso ist Ólsen nicht, wie s. 268 angegeben war, gegen, sondern ebenso wie ich, für die beibehaltung der Valistrophe R 33, 3. 4. 34,